Appenzell Ausserrhoden

Arbeitsgruppe 1

Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Themenblatt 131 „Stimmrecht in den Gemeinden“ (Art. 105 KV)
vom 28. Februar 2019 (verabschiedet zuhanden des Plenums)

Bei der Überprüfung des Stimmrechts in den Gemeinden stehen folgende Fragen im Zentrum:

- *Ist die Bestimmung noch aktuell und in der Verfassung vollständig abgebildet?*
- *Gibt es aufgrund von Vorgaben des übergeordneten Rechts zwingenden Anpassungsbedarf?*
- *Gibt es mit Blick in die Zukunft sinnvolle inhaltliche Ergänzungen? (Ausländerstimmrecht?)*

-> Das Thema „Stimmrecht in den Gemeinden“ hängt mit dem Thema „Stimmrecht im Kanton“ zusammen. Damit beschäftigt sich die Arbeitsgruppe 3 (-> bildet Gegenstand von Themenblatt 311 „Stimmrecht“. Arbeitsgruppe 3 beschränkt sich auf Vorschläge zur kantonalen Ebene und informiert die Arbeitsgruppe 1, sobald das Themenblatt abgeschlossen ist. Gemäss Meldung vom 21. Januar 2019 ist das Themenblatt 311 abgeschlossen und liegt in einer Fassung vom 17. Januar 2019 vor.

1. Geltendes Recht

a) Das Stimmrecht in der Gemeinde steht allen Personen zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 105 Abs. 1 KV).

Das kommunale Stimmrecht setzt Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten voraus (Art. 50 KV):
- Schweizer Bürgerrecht,
- Wohnsitz im Kanton,
- Zurücklegung des 18. Altersjahres.

Feststellung: Art. 105 Abs. 1 KV ist unvollständig. Es fehlt, dass das Stimmrecht in der Gemeinde nur jenen Personen zusteht, die politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Es fehlt eine Ermächtigung des Gesetzgebers, auf Gesetzesstufe Ausnahmen vorzusehen von der Anknüpfung des Stimmrechts an den Wohnsitz für die Wählbarkeit in Gemeindebehörden. Art. 62 KV sieht eine solche Ermächtigung für die Wählbarkeit in kantonale Behörden vor. Gestützt darauf wurde in Art. 42 des Justizgesetzes geregelt, dass als Gerichtsperson auch wählbar ist, wer noch keinen Wohnsitz im Kanton hat. Das Thema gab verschiedentlich Anlass zur Diskussion für die Wahlen der Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten. Letztmals war dies der Fall bei einer Änderung des Gemeindegesetzes betr. Wählbarkeit, welche mit

einem neuen Art. 5a Abs. 2 des Gesetzes bestimmt (in Kraft seit 1. März 2018), dass in das Gemeindepräsidium auch wählbar ist, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Zudem ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen Personen vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind. Art. 105 Abs. 1 KV verweist auf die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten (Art. 50 KV). Art. 50 KV sieht keinen Ausschluss vom Stimmrecht vor.

b) Die Verfassung kennt keinen Unterschied zwischen dem aktiven und dem passiven Stimmrecht. Das gilt auch für Art. 105 KV (Schoch, Art. 105 N. 1). Aber: Für kantonale Behörden besteht eine separate Regelung zur Wählbarkeit (Art. 62 KV).

c) Seit der Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1995 können die Gemeinden das Stimmrecht ausserdem Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen (Art. 105 Abs. 2 KV).

Ursprünglich hat die damalige Verfassungskommission eine weitergehende Variante beschlossen, die das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene vorgeschrieben hätte. Die Kommission hat argumentiert, das Recht zu stimmen und die Niederlassungsfreiheit seien hier bedeutend höher zu gewichten als eine mögliche Verletzung der Gemeindeautonomie. Der Kantonsrat hat die Bedeutung der Gemeindeautonomie in den Vordergrund gestellt und die nun geltende Bestimmung beschlossen (Schoch, Art. 105 N. 3).

Die Voraussetzungen sind abschliessend:
- Ausländische Staatsangehörigkeit,
- Wohnsitz seit zehn Jahren in der Schweiz,
- davon Wohnsitz seit fünf Jahren im Kanton,
- entsprechendes Begehren.

In der Praxis stellt sich teilweise die Frage, ob die zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz zusammenhängend erfüllt sein müssen oder ob es auch genügt, wenn total zehn Jahre gegeben sind, diese aber nicht zusammenhängen.

In 12 Gemeinden des Kantons fanden bisher Abstimmungen über die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer statt, in vier Gemeinden wurde der Einführung zugestimmt:

9104 Waldstatt	Abgelehnt. 27.11.2016 (separate Abstimmungsfrage).
9053 Teufen	Abgelehnt. 09.06.1996 (separate Abstimmungsfrage).
9055 Bühler	Abgelehnt. 07.03.2010 (separate Abstimmungsfrage).
9042 Speicher	Angenommen. 02.06.2002 (separate Abstimmungsfrage). Aktuell 14 Personen.
9043 Trogen	Abgelehnt. 18.04.1999 (Grundsatzabstimmung). Angenommen. 16.05.2004 (Annahme einer Initiative). Aktuell 10 Personen.
9038 Rehetobel	Abgelehnt. 01.12.1996 (separate Abstimmungsfrage). Angenommen. 30.11.2014 (Annahme einer Initiative). Aktuell 7 Personen.
9044 Wald	Angenommen. 12.12.1999 (im Rahmen der Gemeindeordnung). Aktuell 14 Personen.
9035 Grub	Abgelehnt. 26.11.2000 (separate Abstimmungsfrage).

9410 Heiden	Abgelehnt. 21.05.2017 (separate Abstimmungsfrage).
9426 Lutzenberg	Abgelehnt. 24.09.2000 (separate Abstimmungsfrage).
9428 Walzenhausen	Abgelehnt. 26.11.2000 (separate Abstimmungsfrage).
9411 Reute	Abgelehnt. 21.05.2000 (separate Abstimmungsfrage).

2. Übergeordnetes Recht

2.1 Politische Rechte

Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten (Art. 39 Abs. 1 BV).

2.2 Ausländerstimmrecht

Die Bundesverfassung regelt die politischen Rechte auf Bundesebene abschliessend. Danach bleiben die Ausländer nach wie vor nicht stimmberechtigt. In den Kantonen ist das Ausländerstimmrecht weniger auf kantonaler als vielmehr auf Gemeindeebene vorgesehen oder wird den Gemeinden ermöglicht (Kley, in: St. Galler Kommentar zu schweizerischen Bundesverfassung, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 136, Rz. 3 f.).

2.3 Auslandschweizerstimmrecht

Der Bund erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Recht im Bund (Art. 40 Abs. 2 BV). Diese Kompetenz beschränkt sich nur auf die Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene. Für die Frage, ob und wie Auslandschweizer an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können, gilt das kantonale Recht (Kellerhals, in: St. Galler Kommentar zu schweizerischen Bundesverfassung, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 40, Rz. 8).

3. Verfassungsvergleich

3.1 Stimmrecht (in kommunalen Angelegenheiten)

(Vergleich mit anderen Kantonsverfassungen nach 1995.)

In verschiedenen Kantonsverfassungen wird das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erwähnt (BS, FR, SH, SG, TI, VD, GE, SZ, ZH).

Teils wird ausdrücklich Wohnsitz in der Gemeinde verlangt (BS, FR, SG, TI, GE). Teils wird Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten verlangt (ST, ZH). Damit erfolgt ein Hinweis auf Art. 39 BV. Nach Art. 39 Abs. 2 BV werden die politischen Rechte am Wohnsitz ausgeübt. Teils wird der Wohnsitz in der Gemeinde offengelassen (SH).

3.2 Ausländerstimmrecht (in kommunalen Angelegenheiten)

Die Kantone der französischsprachigen Schweiz (ausser VS) gewähren Ausländern das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten. In VD, FR und GE wird dies unmittelbar von der Kantonsverfassung, in NE und JU vom Gesetz vorgesehen. In BS, AR und GR eröffnet das kantonale Recht den Gemeinden die Möglichkeit, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen einzuführen. Wählbar sind ausländische Staatsangehörige auf kommunaler Ebene in allen Gemeinden der Kantone FR, VD, NE und JU. In TG hat der Gesetzgeber von der ihm zustehenden Möglichkeit, eine beratende Mitwirkung der Ausländer in Gemeindeangelegenheiten vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht (Auer, N. 979, siehe auch N. 387, 976-978).

Eine detaillierte Übersicht über das passive Wahlrecht von Ausländern auf kommunaler Ebene (Stand 30. Juni 2015) findet sich in der „Avenir Debatte“ passives Wahlrecht für aktive Ausländer, Möglichkeiten für politisches Engagement auf Gemeindeebene, Avenir Suisse 2015.

3.3 Auslandschweizerstimmrecht

Wohnsitz im Kanton ist nicht überall Voraussetzung des Stimmrechts. Die Kantone sind aufgrund ihrer Organisationshoheit berechtigt, Auslandschweizern das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten zu erteilen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen nicht in einem anderen Kanton stimmberechtigt sind (Art. 39 Abs. 2 BV). Die Kantone BE, SZ, FR, SO, BL, GR, NE, GE und JU verweisen dabei auf die diesbezügliche Bundesgesetzgebung (ASG; SR 195.1) und erteilen Auslandschweizern, die das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzen, dasselbe auch in kantonalen Angelegenheiten. Damit wird an das Kantonsbürgerrecht oder den früheren Wohnsitz im Kanton angeknüpft. In BS [und ZH] beschränkt sich dieses Recht auf die Wahl des Mitglieds des Ständerats. Im TI können die „Tessiner im Ausland“ ihr kantonales Stimmrecht in ihrer Bürgergemeinde ausüben (Auer, N. 981). Ausdrücklich erwähnt ist das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Gemeindeangelegenheiten in der Verfassung GR als Möglichkeit der Gemeinden zur Einführung.

4. Vorschläge und Argumentarium

4.1 Änderung von Art. 105 Abs. 1 KV

Art. 105 Abs. 1 KV ist unvollständig:

- Es fehlt, dass das Stimmrecht in der Gemeinde nur jenen Personen zusteht, die politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- Es fehlt eine gesetzliche Ausnahme von der Anknüpfung des Stimmrechts an den Wohnsitz für die Wählbarkeit in Gemeindebehörden (analog Art. 62 KV). Eine entsprechende verfassungsmässige Ermächtigung soll ermöglichen, dass auf Gesetzesstufe Ausnahmen vom Vorliegen eines Wohnsitzes für den Zeitpunkt der Wählbarkeit in Gemeindebehörden (nicht aber für den Zeitpunkt der Amtsausübung) geregelt werden können (vgl. Art. 5a Abs. 2 des Gemeindegesetzes).
- Unklar bzw. unscharf ist der Begriff „Stimmrecht“. Eine klare Begriffsbestimmung fehlt in der Verfassung, die regelt, dass wer stimmberechtigt ist, in (Kanton und) Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teil-

nehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen kann (vgl. Art. 32 Abs. 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen).

Die Verfassung ist entsprechend zu ergänzen (in Art. 105 Abs. 1 KV und/oder mit einer eigenständigen Bestimmung).

Argumente Pro

- Dient der Klärung, dass grundsätzlich Wohnsitz in der Gemeinde für die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten Voraussetzung ist.
- Bietet eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage für die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten und ermöglicht eine Ausnahmeregelung von der Voraussetzung des Wohnsitzes für den Zeitpunkt der Wählbarkeit (nicht aber für den Zeitpunkt der Amtsausübung).
- Eine Ausnahmeregelung mit Blick auf die Wählbarkeit in Gemeindebehörden stärkt auch das Milizsystem, vergrössert die Auswahl an Personen mit fachlichen Qualifikationen, die allerdings im Zeitpunkt der Wahl noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies auch mit Blick auf die künftig Entwicklung, dass es vermehr schwerer wird, geeignete Personen zu finden.
- Dient der Klärung, was genau der Begriff „Stimmrecht“ umfasst. Einerseit heisst es im Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, dass die Verfassung keinen Unterschied zwischen dem aktiven und dem passiven Stimmrecht kennt (Schoch, Art. 105 N. 1). Andererseits enthält die Verfassung Bestimmungen zur Wählbarkeit (Art. 62 KV) und zum Stimmrecht (Art. 50 KV) auf kantonaler Ebene. Und es fehlt, dass das Stimmrecht auch die Unterzeichnung von Referenden und Initiativen erfasst.

Argumente Contra

- Keine Gegenargumente ersichtlich.

Beschluss:
Zustimmung zu einer Regelung in der Verfassung (in Art. 105 Abs. 1 KV und/oder mit einer eigenständigen Bestimmung), wonach

- **das Stimmrecht in der Gemeinde nur jenen Personen zusteht, die politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben,**
- **das Gesetz Ausnahmen regelt,**
- **wer stimmberechtigt ist, in (Kanton und) Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen kann (Abstimmung: einstimmig).**

4.2 Stimmrechtsalter 18 beibehalten (in kommunalen Angelegenheiten)?

Hinweis auf das Themenblatt 311 „Stimmrecht“ vom 17. Januar 2019: Die Arbeitsgruppe 3 schlägt vor, das Stimmrechtsalter solle allgemein auf das 16. Altersjahr herabgesetzt werden.

Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten kann abweichend vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten geregelt werden. Dies wird namentlich auch daran deutlich, dass die Gemeinden ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen können, und dies für den Kanton nicht vorgesehen ist.
Für die Arbeitsgruppe 1 ist es indessen wichtig, dass das Stimmrechtsalter in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten gleich bleibt. Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 1991 eine Volksini-

tiative „Stimmrechtsalter 18 in den Gemeinden“ verlangte. Im Kanton hätte weiterhin das Stimmrechtsalter 20 gegolten. Der Initiative wurde ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, der einheitlich die Einführung des Stimmrechtsalters 18 im Kanton und in den Gemeinden zum Gegenstand hatte. Die damalige Landsgemeinde stimmte dem Gegenvorschlag zu (vgl. Amtsblatt 1991, S. 397).

Argumente Pro
- Stimmrechtsalter 18 stimmt mit dem Alter der Volljährigkeit mit 18 überein.
- Ein Stimmrechtsalter 16 steht in gewissem Widerspruch zum Umstand, dass der Wohnsitz, der grundsätzlich die Voraussetzung für das Stimmrecht ist, mit 16 noch nicht selber bestimmt werden kann (vgl. Art. 25 ZGB).
- Es ist nicht zu erwarten, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 die Stimmbeteiligung erhöhen würde.
- Es sollten andere Ansätze gewählt werden, um Jugendliche unter 18 Jahren für politische Fragen vermehrt zu sensibilisieren (bspw. Jugendparlamente).
- Siehe im Übrigen die Argumente gegen ein tieferes Stimmrechtsalter im Themenblatt 311 „Stimmrecht“, 3111 Stimrechtsalter, Ziff. 4.

Argumente Contra
- Falls in kantonalen Angelegenheiten ein Stimmrechtsalter 16 eingeführt würde, bestünde in kommunalen Angelegenheiten ein anderes, höheres Stimmrechtsalter.
- Falls eine Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 in Frage kommt, dann in kommunalen Angelegenheiten, weil die Jugendlichen in diesem Alter v.a. in der Gemeinde zuhause bzw. mit der Gemeinde verbunden sind.
- Siehe im Übrigen die Argumente für ein tieferes Stimmrechtsalter im Themenblatt 311 „Stimmrecht“, 3111 Stimrechtsalter, Ziff. 4.

Beschluss:
Das Stimmrechtsalter soll sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene gleich geregelt werden (Abstimmung: einstimmig).

Das Stimmrechtsalter 18 (in kommunalen Angelegenheiten) soll beibehalten werden (Abstimmung: 3 dafür, 2 dagegen, 2 Enthaltungen).
Das Stimmrechtsalter (in kommunalen Angelegenheiten) soll auf 16 gesenkt werden (Abstimmung: 2 dafür, 3 dagegen, 2 Enthaltungen).

4.3 Änderung von Art. 105 Abs. 2 KV (Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer in kommunalen Angelegenheiten)?

Hinweis auf das Themenblatt 311 „Stimmrecht“ vom 17. Januar 2019: Die Arbeitsgruppe 3 schlägt vor, dass Ausländerinnen und Ausländer unter den Voraussetzungen gemäss Art. 105 Abs. 2 KV und auf Begehren hin das Stimmrecht auf Kantonsstufe erlangen können sollen.

Verdeutlichung der Voraussetzungen?
- Wohnsitzerfordernisse zehn Jahre in der Schweiz und fünf Jahre im Kanton zusammenhängend oder auch unzusammenhängend erfüllt?

Änderung der Voraussetzungen?
- Nur noch fünf Jahre Wohnsitz im Kanton (wie FR)?
- Andere Voraussetzungen (keine Voraussetzungen, nach Massgabe des kommunalen Rechts wie GR)?

Argumente Pro
- Eine Erleichterung der Voraussetzungen würde theoretisch einer grösseren Anzahl Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht ermöglichen.
- Für Ausländerinnen und Ausländer besteht mit dem Erfordernis eines Wohnsitzes von fünf Jahren im Kanton gleichsam eine Karenzfrist. Für Schweizerinnen und Schweizer wurde mit der Verfassung von 1995 auf eine früher geltende Karenzfrist von drei Monaten für die Ausübung des Stimmrechtes verzichtet (vgl. Art. 19 Abs. 2 der Verfassung von 1908).
- Siehe im Übrigen die Argumente für eine Ausweitung des Stimmrechts auf Ausländer im Themenblatt 311 „Stimmrecht“, 3112 Ausländerstimmrecht, Ziff. 5.

Argumente Contra
- Die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, die bisher in den Gemeinden vom Stimm- und Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, ist klein (zwischen 7 bis 14 Personen pro Gemeinde).
- In 12 Gemeinden wurde das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer bereits mit den geltenden Voraussetzungen abgelehnt, davon dann in 2 Gemeinden erst in einem zweiten Anlauf angenommen.
- Nach der Verfassung des Kantons Graubünden können die Gemeinden selber bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie das Stimm- und Wahlrecht auf Ausländerinnen und Ausländer ausdehnen wollen. Eine solche weitgehende Lösung ist für Appenzell Ausserrhoden abzulehnen. Grundsätzliche Mindestvoraussetzungen sind weiterhin auf Verfassungsstufe zu regeln, damit eine minimale Einheitlichkeit gewährleistet ist.
- Wenn die Voraussetzungen auf kommunaler Ebene erleichtert würden, könnte dies allenfalls dazu führen, dass eine Einführung auf kantonaler Ebene erschwert würde.
- Siehe im Übrigen die Argumente gegen eine Ausweitung des Stimmrechts auf Ausländer im Themenblatt 311 „Stimmrecht“, 3112 Ausländerstimmrecht, Ziff. 5.

Beschluss:
Für die Erteilung des Stimmrechts an Ausländerinnen und Ausländer durch die Gemeinden soll ein Wohnsitz von zehn Jahren in der Schweiz genügen. Es soll auf die Voraussetzung verzichtet werden, dass die entsprechenden Personen davon fünf Jahre im Kanton wohnen müssen (Abstimmung: einstimmig).

Die Bestimmung von Art. 105 Abs. 2 KV soll in dem Sinne verdeutlicht werden, dass ein ununterbrochener Wohnsitz von zehn Jahren in der Schweiz verlangt wird (Abstimmung: einstimmig).

4.4 Stimmrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (in kommunalen Angelegenheiten)?

Hinweis auf das Themenblatt 311 „Stimmrecht“ vom 17. Januar 2019: Die Arbeitsgruppe 3 schlägt vor, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern für die Wahl des Ständerates das aktive und passive Stimmrecht erteilt werden soll, in Angleichung an die Wahl von Nationalratsmitgliedern. Falls ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin gewählt wird, soll für den Zeitpunkt der Wahlannahme oder des Amtsantrittes der Wohnsitz im Kanton vorgesehen werden.

Argumente Pro

- Siehe die Argumente für eine Ausweitung der politischen Rechte auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Themenblatt 311 „Stimmrecht“, 3113 Stimmrecht Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Ziff. 4.

Argumente Contra

- Das Stimmrecht der Auslandschweizer ist demokratietheoretisch fragwürdig und alles andere als selbstverständlich: Weshalb sollten Personen, die von der territorialen Gesetzgebung eines Staates gar nicht betroffen sind, an dieser Gesetzgebung teilnehmen? (Kley, in: St. Galler Kommentar zu schweizerischen Bundesverfassung, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 39, Rz. 7).
- Die Verbundenheit mit dem Ort und das Bewusstsein für die Probleme vor Ort sind nur schon aufgrund der räumlichen Distanz gering bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland leben.

Beschluss:
Auf die Einführung eines Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (in kommunalen Angelegenheiten) soll verzichtet werden (Abstimmung: einstimmig).

4.5 Ausschluss vom Stimmrecht (in kommunalen Angelegenheiten)

Hinweis auf das Themenblatt 311 „Stimmrecht“ vom 17. Januar 2019: Die Arbeitsgruppe 3 schlägt vor, dass Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

Die Verfassung von 1908 enthielt eine ausdrückliche Regelung über den Ausschluss vom Stimmrecht. Die geltende Verfassung regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen Personen vom kommunalen Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind. Art. 105 Abs. 1 KV verweist auf die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten in Art. 50 KV. Art. 50 KV sieht keinen Ausschluss vom Stimmrecht vor. Die Einschränkungen des Stimmrechts gemäss Bundesrecht gelten auch für die Stimmberechtigung des Kantons (Schoch, Art. 50 N. 2). Im Themenblatt 311, 3114 Weiteres, wird daher ein Ausschluss vom (kantonalen) Stimmrecht entsprechend den eidgenössischen Bestimmungen vorgeschlagen. Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 136 Abs. 1 BV). Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Argumente Pro

- Aufgrund der grossen Bedeutung des Stimmrechts ist auch der Ausschluss vom (kommunalen) Stimmrecht in der Verfassung ausdrücklich zu regeln (siehe Themenblatt 311 „Stimmrecht“, 3114 Weiteres).

Argumente Contra

- Keine Gegenargumente ersichtlich.

Beschluss:
Es soll in der Verfassung ausdrücklich geregelt werden, dass Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht (in kommunalen Angelegenheiten) ausgeschlossen sind (Abstimmung: einstimmig).

Im Übrigen sieht die Arbeitsgruppe 1 keinen weiteren Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Stimmecht (Art. 105 KV).

5. Literaturhinweise

- Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung 30. April 1995, Herisau 1996
- Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, N. 387, 976-979, 981
- Tibère Adler, Hugo Moret, Nicole Pomezny und Tobias Schlegel, Passives Wahlrecht für aktive Ausländer, Möglichkeiten für politisches Engagement auf Gemeindeebene, Avenir Suisse 2015 (ShareBox / Themenfelder / Stimmrecht in den Gemeinden)
- Gemeindegesetz, Teilrevision (Wählbarkeit); Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. November 2017 für die 2. Lesung im Kantonsrat (https://www.ar.ch/kantonsrat/geschaeftssuche/ -> Signatur 6000.124)
- Gemeindegesetz, Teilrevision (Wählbarkeit); Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2017 für die 1. Lesung im Kantonsrat (https://www.ar.ch/kantonsrat/geschaeftssuche/ -> Signatur 6000.124)

6. Beschlüsse

14.02.2019	Die Arbeitsgruppe 1 beschliesst, dem Plenum folgende Anträge zu stellen:
	
	- Regelung in der Verfassung (in Art. 105 Abs. 1 KV und/oder mit einer eigenständigen Bestimmung), wonach
	  - das Stimmrecht in der Gemeinde nur jenen Personen zusteht, die politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben,
	  - das Gesetz Ausnahmen regelt,
	  - wer stimmberechtigt ist, in (Kanton und) Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen kann.
	- Das Stimmrechtsalter soll sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene gleich geregelt werden.
	- Das Stimmrechtsalter 18 (in kommunalen Angelegenheiten) soll beibehalten werden.
	- Für die Erteilung des Stimmrechts an Ausländerinnen und Ausländer durch die Gemeinden soll ein Wohnsitz von zehn Jahren in der Schweiz genügen. Es soll auf die Voraussetzung verzichtet werden, dass die entsprechenden Personen davon fünf Jahre im Kanton wohnen müssen.
	- Die Bestimmung von Art. 105 Abs. 2 KV soll in dem Sinne verdeutlicht werden, dass ein ununterbrochener Wohnsitz von zehn Jahren in der Schweiz verlangt wird.
	- Auf die Einführung eines Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (in kommunalen Angelegenheiten) soll verzichtet werden.
	- Es soll in der Verfassung ausdrücklich geregelt werden, dass Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht (in kommunalen Angelegenheiten) ausgeschlossen sind

28.02.2019	Die Arbeitsgruppe 1 genehmigt das Themenblatt 131 „ Stimmrecht in den Gemeinden“ und verabschiedet es zuhanden des Plenums.
XY.YX.XYYX	Beschluss 1 der VK (…) (Vgl. Protokoll der VK-Sitzung vom XY.YX.XYYX, S. 4 ff.)
XY.YX.XYYX	Beschluss 2 der VK: (…)(Vgl. Protokoll der VK-Sitzung vom XY.YX.XYYX, S. 6 f.)